

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Gelpe-Verein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nr. 2564 eingetragen, ist als gemeinnützig anerkannt und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Gelpetals unter Einschluss seiner Randgebiete in den Wuppertaler Stadtteilen Cronenberg, Ronsdorf, Barmen und Elberfeld, sowie Remscheid in weitgehend natürlichem Zustand, insbesondere die Erhaltung und Fortentwicklung der gewachsenen Landschaftsstrukturen und zum Erhalt der bestehenden Denk- und Bodendenkmäler sowie den Bebauungsstrukturen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Schutz, Erhalt und die Pflege von Natur, Denk- und Bodendenkmälern und der Landschaft im Gelpetal, die Mitwirkung bei Verfahren, die Natur und Umwelt des Vereinsgebietes berühren, nachdrückliche Forderung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen Planungen sowie Mitwirkung beim ökologischen Stadtumbau in den Randgebieten des Vereinsgebiets, Unterstützung von Natur- und Landschaftsschutz im Gelpetal, Reinhaltung der Gewässer und Abwehr von Abwasserzuflüssen, Information durch lokale und regionale Veranstaltungen für Mitglieder und für die Bevölkerung der genannten Stadtbezirke zu strukturellen Umwelt- und Naturschutzaufgaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, mit der Auflösung des die Mitgliedschaft innehabenden Vereins oder Unternehmens, mit einem Austritt oder einem Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und zahlt trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ein, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit und mögliche Zuwendungen (sachlich oder finanziell) zu unterstützen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner ersten und zweiten Stellvertreter:in und dem/der Schatzmeister:in.
- (2) Der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter:innen und der/die Schatzmeister:in vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Planungen von Veranstaltungen und Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 Abs. 1 und 2. dieser Satzung
- d) Information der Mitglieder und der Bevölkerung über derartige Veranstaltungen und die damit ggf. notwendige Sammlung von Zuwendungen und Spenden
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter:innen, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung ist der Punkt bis zur abschließenden Entscheidung des/der Vorsitzenden zu vertagen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer:in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer teilnehmenden Stellvertreter:in zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Absatz 3 sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 4 Absatz 3,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 Euro,

- f) die Wahl zweier Kassenprüfer:innen,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstands,
- h) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinen/ihren Stellvertreter:innen und bei deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu stellen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer:in und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und seine/ihre

## Gelpe – Verein e.V.

*für einen geschützten LebensRaum in unserer Heimat*

Stellvertreter:innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Maßnahmen zum Schutz des Gelpetals und seines Umfelds gem. § 2 Absätze 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vollständiger Wortlaut der Satzung unter der Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2023 beschlossenen Änderungen.

Wuppertal, \_\_ \_\_ . \_\_ \_\_ . 2023

Der Vorstand:

Jürgen Kämper

Eva Leim

Lothar Stücker

Stefan Mager